



HUNDESTEUERVERORDNUNG der Gemeinde Wängle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 16.03.2015 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Wängle einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 45,00.

(2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um EUR 5,00 erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.

(3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Vorschreibung, Änderungsstichtag

(1) Die Vorschreibung für die Hundesteuer gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 erfolgt jeweils zu einem Teil von 25 v.H. zum Vorschreibungsstichtag 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeweiligen Jahres.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Hundesteuer von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Entstehung bzw. Änderungen oder Einstellung der Steuerschuld werden mit dem nächsten Vorschreibungsstichtag wirksam.

**§ 4
Steuerbefreiung**

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sowie Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

**§ 5
Melde- und Auskunftspflicht**

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

**§ 6
Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen**

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

| | |
|-------------------------|------------|
| Angeschlagen am: | 31.03.2015 |
| Abgenommen am: | 05.05.2015 |